



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 19. Juni 2012 / Nr. 455

Statistikverordnung: Erlass; Statistikgesetz: Festsetzung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig

Departemente / Staatskanzlei / RATSD / Pub

Beilage: Verordnung

Zugestellt am: 25. Juni 2012

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

A. Der Kantonsrat verabschiedete in der Septembersession 2010 ein Statistikgesetz für die statistische Tätigkeit der Kantonsverwaltung. Die Regierung erklärte das Statistikgesetz (StatG) nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 23. November 2010 für rechtsgültig (ABI 2010, 3669 f.), schob den Vollzugsbeginn aber noch auf, da dieser den Erlass einer Verordnung voraussetzt.

B. Statistik ist eine klassische, dienstleistungsorientierte Querschnittsaufgabe, die zum Teil in der Fachstelle für Statistik zentralisiert ist. Dadurch können Synergien genutzt und Professionalität gewährleistet werden.

Das Statistikgesetz regelt wie erwähnt die statistische Tätigkeit der Kantonsverwaltung. Es richtet sich lediglich im Bereich der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten an Private und Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung. Die in der Statistikverordnung enthaltenen Regelungen – insbesondere zur Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Statistikstelle – könnten daher grösstenteils auch in Form einer Dienstanweisung erlassen werden. Da das Statistikgesetz aber ohnehin in einigen Punkten eine Verordnung verlangt, wurden die wesentlichsten ausführenden Bestimmungen in der vorliegenden Statistikverordnung zusammengefasst.

C. Im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren war vor allem die Bestimmung, dass erstmalige Veröffentlichungen von statistischen Informationen in einem Publikationskanal der kantonalen Statistikstelle erfolgen müssen, umstritten. Das Baudepartement machte geltend, eigene Publikationen seien ein wesentlicher Bestandteil der Aussenwahrnehmung der publizierenden Ämter. Das Sicherheits- und Justizdepartement vertrat die Ansicht, der Lead für die Publikation von Fachstatistiken müsse eindeutig bei den Departementen bzw. den Fachämtern liegen.

Zurzeit bestehen drei zentrale Publikationskanäle für statistische Informationen. Einerseits das kantonale Statistikportal (www.statistik.sg.ch), andererseits die Reihe "Statistik aktuell" sowie das Taschenbüchlein "Kanton St.Gallen: Kopf und Zahl", die sowohl gedruckt als



RRB 2012/455

auch in elektronischer Form verteilt werden. Die neue Bestimmung betrifft vor allem die Kriminalstatistik sowie die Themenberichte des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation, welche die einzigen grösseren kantonalen Statistikpublikationen sind, die in einem eigenen Layout erscheinen. Zwei weitere bedeutende Statistiken – die Sozialhilfestatistik und die Gemeindefinanzstatistik des Amtes für Gemeinden – wurden bereits in der Vergangenheit erfolgreich in die Reihe "Statistik aktuell" überführt.

Die statistischen Publikationskanäle sind von der Fachstelle für Statistik in den letzten 15 Jahren kontinuierlich aufgebaut worden. Sie geniessen sowohl innerhalb der Verwaltung wie auch bei Externen einen ausgezeichneten Ruf als Produkte, die statistische Informationen auf eine kompetente und unparteiische Art und Weise zur Verfügung stellen. Jüngstes Beispiel sind die von der Fachstelle im Auftrag des Departement des Innern entwickelten Statistikdatenbanken zu den National- und Kantonsratswahlen, die allen Interessierten den Zugang zu fast allen nur denkbaren Wahlstatistiken ermöglichen, unter vollständiger Wahrung des Datenschutzes.

Die Regierung sprach sich bereits in RRB 2007/825 für eine Zentralisierung der Publikationen aus, denn in Ziffer 3.4.2 des von ihr genehmigten Konzepts wurde die Pflicht zur Erstpublikation in einem Publikationskanal der kantonalen Statistikstelle ausdrücklich als Ziel aufgeführt. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit und Kohärenz der Statistik werden bei einem einheitlichen Auftritt unter dem Logo des Kantons gestärkt. Die kantonale Statistikstelle wird aber nach Erlass der Statistikverordnung zu prüfen haben, für welche Statistiken eine Ausnahme bewilligt werden kann, wobei die Dienststelle, die eine solche Ausnahme beantragt, aufzuzeigen hat, welche Nachteile die zentrale Publikation mit sich bringen würde.

D. Die Zuständigkeiten für die bestehenden Statistiken sind im Anhang zur Statistikverordnung festgelegt. Der Anhang wurde von der Fachstelle für Statistik zusammen mit den betroffenen Dienststellen erarbeitet und gemeinsam bereinigt. Neben der abschliessenden Regelung der Zuständigkeiten bringt der Anhang eine gute Übersicht über den aktuellen Bestand an Statistiken, die von der kantonalen Verwaltung geführt werden. Insgesamt verzeichnet der Anhang rund 160 wiederkehrende Statistiken.

Die Regierung beschliesst:

- 1.a) Erlass der Statistikverordnung.
- 2.b) Veröffentlichung der Statistikverordnung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- 2.a) Das Statistikgesetz wird ab 1. Juli 2012 angewendet.
- 2.b) Veröffentlichung der Erklärung über den Vollzugbeginn des Statistikgesetzes im Amtsblatt.

